

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Mastschweine-Versicherung mit Zusatzbedingungen für Hausschlachtungs-Versicherung

TI 663/00

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Mastschweine-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß Mastschweine
 - a) infolge einer Krankheit oder eines Unfalles verenden oder notgetötet *) werden müssen (Mastschweineversicherung);
 - b) gestohlen, geraubt oder in diebischer Absicht abgeschlachtet werden (Diebstahlversicherung - § 5 Ziffer 6 und § 6 Ziffer 3);
 - c) bei ordnungsgemäßer Schlachtung für eigenen Bedarf anlässlich der amtlichen Fleischschau beanstandet werden (Hausschlachtungsversicherung).

Die Versicherung kann gegen alle Gefahren zusammen oder für jede allein abgeschlossen werden. Bei Versicherungen nach c) gelten die Zusatzbedingungen für die Hausschlachtungs-Versicherung.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden
 - a) infolge einer Seuche oder Krankheit, insoweit eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln - auch durch Tierversorgungsanstalten - erfolgt oder zu erfolgen hätte, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wäre;
 - b) durch Rotlauf, es sei denn, daß das betreffende Tier in gesundem Zustand durch einen Tierarzt hiergegen ordnungsgemäß geimpft worden ist;
 - c) die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Atomenergie, Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Diebstahl, Abschlachten in diebischer Absicht, Raub, Plünderung, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, Krieg oder innere Unruhen mittelbar oder unmittelbar entstehen, wobei die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 Zivilprozeßordnung) entscheidet, falls nicht festzustellen ist, ob eine dieser Ursachen vorliegt;
 - d) durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bereits vorhanden waren.

§ 2 Aufnahme in die Versicherung

1. Der Versicherungsantrag, an den der Versicherungsnehmer zwei Wochen gebunden ist, ist auf einem Vordruck der Gesellschaft zu stellen. Die Annahme des Antrages durch die Gesellschaft hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche aufnahmefähigen Mastschweine seines Bestandes zur Versicherung anzumelden und in den folgenden 6 Monaten neu eingestellte Mastschweine innerhalb zwei Wochen zur

Versicherung nachzumelden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschriften, so ist die Gesellschaft auch hinsichtlich der versicherten Tiere im Rahmen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei. Aufnahmefähig sind alle gesunden Tiere im Alter von mindestens 6 Wochen bis höchstens 8 Monate, die ihrer Haltung nach zum Schlachten bestimmt sind.

Kümmere und sonst krankheitsverdächtige Tiere, ehemalige Zuchttiere und Binneneber sind nicht aufnahmefähig.

3. Auf Verlangen der Gesellschaft ist ein tierärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand und den Wert der Tiere vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten beizubringen.

4. Die Versicherung der Tiere erfolgt nach Einzelbeschreibung. Jedes Tier ist bei Aufnahme in die Versicherung auf Verlangen der Gesellschaft unverzüglich mit einer von ihr zur Verfügung gestellten Ohrmarke oder in sonst geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Bei Verlust einer Ohrmarke ist bei der Gesellschaft schriftlich eine Ersatzohrmarke anzufordern und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Bei Verletzung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft im Rahmen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Die Versicherung aller oder einzelner Tiere kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt eine Woche nach dem im Versicherungsschein genannten Tage, mittags 12 Uhr, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche nach Zahlung der ersten Prämie und Nebenkosten. Die Wartezeit von einer Woche entfällt bei Schäden durch Unfälle.

2. Bei Seuchenschäden beginnt der Versicherungsschutz am 28. Tage, jedoch bei Rotlaufschäden am 14. Tage nach dem in Ziffer 1 bezeichneten Zeitpunkt.

3. Bei Erkrankungen während der Wartezeiten nach Ziffer 1 und 2 kann die Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der ersten Krankheitsanzeige gegen Rückerstattung der Prämie abzüglich 20 % Verwaltungskosten für das betreffende Tier vom Vertrag zurücktreten.

4. Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 finden sinngemäß auch auf nachzuversichernde Tiere Anwendung.

5. Der Versicherungsschutz endet für das einzelne Tier mit der Schlachtung, dem Verenden, der Nottötung oder dem Verkauf, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensmonats.

Eine Verlängerung der Haftung der Gesellschaft gemäß § 127 des Versicherungsvertragsgesetzes ist ausgeschlossen.

*) Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles, auch bei sachverständigem Eingreifen, mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Nottötungen.

§ 4 Prämie

1. Mit der vereinbarten Prämie werden außer der gesetzlichen Versicherungssteuer 3 % der Prämie als Nebenkosten erhoben. Prämie und Nebenkosten werden auf volle 10 Dpf. aufgerundet.

2. Zum Empfang von Prämien und Nebenkosten sind die Vertreter der Gesellschaft bevollmächtigt, wenn sie im Besitz des von der Gesellschaft unterzeichneten Versicherungsscheines oder einer von ihr unterzeichneten Prämienrechnung sind.

3. Ist die Zahlung der Prämie in Raten vereinbart, so bleibt für jedes Tier die volle Prämie geschuldet; sie wird in einem Betrag oder in Höhe des geschuldeten Restbetrages fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät.

§ 5 Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen, Tod oder Nottötung versicherter Tiere

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) bei erheblicher Erkrankung, erheblichem Unfall oder Tod eines versicherten Tieres unverzüglich der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch Anzeige zu erstatten;

b) bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall einen Tierarzt und bis zu dessen Ankunft einen Sachkundigen beizuziehen und deren Weisungen zu befolgen;

c) in jedem Falle der Gesellschaft auf den von ihr gelieferten Vordrucken einen tierärztlichen Krankheitsbericht und sonstige angeforderte Berichte einzureichen.

Als erhebliche Erkrankung gelten in jedem Falle Rotlauf, sonstige anzeigepflichtige Seuchen, anhaltende Abmagerung, Kümern, wie überhaupt alle Erkrankungen und Unfälle, die die Hinzuziehung eines Tierarztes notwendig machen.

2. Eine Tötung versicherter Tiere darf nur mit Genehmigung der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung (nicht des Vertreters) vorgenommen werden, es sei denn, daß deren Zustimmung selbst auf telephonischem oder telegrafischem Wege nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten im Todesfall eine tierärztliche Zerlegung des Tieres zu veranlassen, wenn das Tier vor Eintritt des Todes nicht in tierärztlicher Behandlung war, oder wenn die Todesursache des Tieres vom Tierarzt ohne Zerlegung nicht mit Sicherheit angegeben werden kann.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Gesellschaft zu befolgen. Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, soweit nicht die Gesellschaft eine Sonderbehandlung verlangt hat.

5. Bei Tod und Nottötung versicherter Tiere hat der Versicherungsnehmer das Gewicht amtlich feststellen zu lassen und der Gesellschaft nachzuweisen. Der Ohrzipfel mit der Ohrmarke oder anderer Kennzeichnung ist der Gesellschaft einzusenden, sofern nicht seuchenpolizeiliche Anordnungen dem entgegenstehen.

6. Bei Diebstahlschäden finden, sofern gegen diese Gefahr ausdrücklich Versicherungsschutz genommen wurde, die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer hat, wenn ein Tier abhanden gekommen oder in diebischer Absicht geschlachtet worden ist, der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Über die erfolgte Anzeige ist eine polizeiliche Bescheinigung der Gesellschaft vorzulegen.

7. Berichte zur Schadenfeststellung sind auf den von der Gesellschaft zu übermittelnden Vordrucken innerhalb einer Woche nach Empfang nachzuliefern. Durch Absendung der Berichte wird die Frist gewahrt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vor Eingang der angeforderten Berichtsvordrucke in die Schadenbehandlung einzutreten.

8. Werden die vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist die Gesellschaft im Rahmen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die getöteten oder verendeten Tiere auf seine Kosten bestmöglich zu verwerten und den erzielten Erlös der Gesellschaft nachzuweisen. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis nicht erbringt, daß kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, kann die Gesellschaft einen angemessenen Erlös festsetzen. Der Erlös ist von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das Tier, für das er eine Entschädigung fordert, zur Verwertung in seinem Namen und für seine Rechnung der Gesellschaft herauszugeben.

§ 6 Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt 80 % des Wertes, der sich unter Zugrundelegung des Lebendgewichtes und des Erzeugerpreises zur Zeit des Versicherungsfalles ergibt, jedoch nicht mehr als 80 % der im Versicherungsschein genannten Höchstversicherungssumme.

2. Der Entschädigungsbetrag ist spätestens einen Monat nach Feststellung des Schadens dem Empfangsberechtigten auszuzahlen.

3. Bei Mitversicherung der Diebstahlgefahr wird Entschädigung geleistet, wenn gestohlene Tiere nicht innerhalb vier Wochen wieder in den Besitz des Versicherungsnehmers gelangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung bis zum Abschluß einer polizeilichen oder strafgerichtlichen Untersuchung aufzuschieben, die aus Anlaß eines Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde. Im Interesse der Wiedererlangung gestohlener Tiere nachweislich gemachte Aufwendungen werden auf Antrag bis zu einem Betrag von DM 20,- ersetzt.

§ 7 Verwirkung der Entschädigung - Klagefrist und Gerichtsstand

1. Außer in den schon aufgeführten Fällen ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei, wenn

a) bei Zahlung der Prämie bereits erkennbare Anzeichen der den Eintritt des Versicherungsfalles auslösenden Ursache gegeben waren und unter diesen Umständen die Anspruchserhebung gegen Treu und Glauben verstößt;

b) der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige oder Angestellte, denen das Tier anvertraut ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen oder bei Entschädigungsverhandlungen und bei der Ausfüllung der der Schadenfeststellung dienenden Vordrucke unrichtige Angaben machen;

c) der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Gesellschaft ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Die Gesellschaft kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Anspruch auf Entschädigung verwirkt ist und sie diesen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

3. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten sind auch die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft und deren Zweigniederlassungen und das Gericht des Ortes, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, zuständig.

§ 8 Vertreter

Die Vertreter der Gesellschaft sind Vermittlungsagenten und nur zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen berechtigt. Anzeigen und Erklärungen sind vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft bzw. die im Versicherungsschein angegebene Zweigniederlassung unmittelbar zu richten. Wegen Prämienzahlung an den Vertreter siehe § 4 Ziffer 2.

Schlußbestimmung

Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes.

Zusatzbedingungen für Hausschlachtungs-Versicherung gemäß § 1 Ziffer 1 c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Mastschweine-Versicherung

§ 1 Für Mastschweine, die für den eigenen Bedarf geschlachtet werden und gegen Zahlung einer besonderen Prämie gegen Beanstandungsschäden versichert worden sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Schaden, der dadurch entsteht, daß nach ordnungsmäßiger Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau das Fleisch oder Fleischteile und, wenn mitversichert, Organe zum Genuß für Menschen als untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt werden.

§ 2 Wird ein versichertes Tier nach dem Schlachten beanstandet, so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich der Gesellschaft bzw. der im Versicherungsschein angegebenen Zweigniederlassung hiervon Anzeige zu erstatten und innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine tierärztliche Bescheinigung über die amtliche Beanstandung beizubringen. Die Bescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Eigentümers des Tieres;
- b) Kennzeichen des Tieres (Ohrmarke usw.);
- c) Tag der Schlachtung;
- d) Beanstandungsgrund und Tauglichkeitsgrad des Fleisches;
- e) Lebend- und Schlachtgewicht des Tieres;
- f) bei Teilschäden beanstandete Teile und deren Gewicht.

§ 3 Wird ein versichertes Tier als minderwertig oder bedingt tauglich erklärt, so ist der Versicherungsnehmer, falls die Verwertung nicht anderweitig erfolgt, verpflichtet, die bestmögliche Verwertung vorzunehmen und den erzielten Erlös der Gesellschaft glaubhaft nachzuweisen.

§ 4 Die Entschädigung beträgt 100 % des Wertes, der sich unter Zugrundelegung des Lebendgewichts und des jeweiligen Erzeugerpreises zur Zeit der Beanstandung ergibt. Die Entschädigung wird nach oben begrenzt mit der im Versicherungsschein angegebenen Gewichtsklasse.

Aus der Verwertung beanstandeter Tiere erzielte Erlöse und der Restwert beanstandeter Teile werden von der Entschädigung gekürzt.

Beanstandete Fleischteile und, wenn mitversichert, Organe, werden nach der im Versicherungsschein angegebenen Teilschadentabelle entschädigt.

§ 5 Die Hausschlachtungsversicherung beginnt nach Zahlung der Prämie und Nebenkosten und endet in jedem Falle mit der Freigabe des Fleisches durch die amtliche Fleischschau.

§ 6 Auf die Hausschlachtungsversicherung finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mastschweine-Versicherung sinngemäß Anwendung.

Der Entschädigungsberechnung wird bei Fleisch- und Fettschäden über 5 kg der jeweilige Engrospreis zugrunde gelegt. Schäden an Organen sowie an Fleisch- und Fettmengen unter 5 kg sind nicht ersatzpflichtig.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGBl. I. S. 263)

Obliegenheiten

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht

ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des

Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Prämie

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht

innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

Übersicherung

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Unterversicherung

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Doppelversicherung

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungs-

nehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Rettungspflicht

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Kosten der Schadenermittlung

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessemangel

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder

ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.